— 0,13 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm geschälten Reis,

— 0,11 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Rohreis (Paddy-Reis).

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Dezember 1969 bis zum 1. Juli 1970 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1970 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1205/69 DES RATES

vom 26. Juni 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 131/67/EWG hinsichtlich der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und die Bestimmung der Handelsplätze für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 538/68 (4), konnte für die Wirtschaftsjahre 1967/1968 und 1968/1969 von den Regeln für die Bestimmung der Handelsplätze abgewichen werden ; die Anwendung dieser Regeln würde zu einer Verringerung der bereits festgesetzten Handelsplätze führen ; um diese zur Zeit unerwünschte Folge zu vermeiden, ist es angebracht, die Möglichkeit, von den Artikeln 8 und 9 der vorgenannten Verordnung abweichen zu können, auf die Wirtschaftsjahre 1969/1970 und 1970/1971 auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 131/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Für die Wirtschaftsjahre 1967/1968, 1968/1969, 1969/1970 und 1970/1971 kann bei der Bestimmung der in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Handelsplätze von den Artikeln 8 und 9 abgewichen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2362/67.
(4) ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968, S. 1.